

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-054

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 08.03.2011

Betreff:

Nutzungsänderung Radweg Friedenstraße in Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
28.03.2011	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Ausschuss bestätigt die Durchführung einer Verkehrszählung zur Nutzung des Geh/Radweges. Die Zählung ist für den Monat Mai 2011 vorgesehen. Im Ergebnis dessen ist zu entscheiden, ob die bisherige Wegenutzungsbestimmung erhalten bleibt und damit eine Reinigungs- und Winterdienstpflicht für die Anlieger abzuleiten ist. Die Darstellungen zur Anerkennung der bestehenden Widmung werden gebilligt.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Unter Einbeziehung der StVO und den VwV zur StVO sowie dem StrG LSA ist folgendes festzustellen:

Grundsätzlich gilt für alle Verkehrsteilnehmer das Rechtsfahrgebot, das heißt, ist kein gesonderter Radweg vorhanden, muss der Radfahrer die rechte Fahrbahnseite in Fahrtrichtung nutzen. Der in 1999 gebaute Radweg auf der östlichen Seite in 1,50 m Breite wurde als Einrichtungsradweg in Richtung Innenstadt ausgewiesen und genutzt.

Um Radfahrern die Möglichkeit einzuräumen, auch von der Innenstadt kommend in Richtung Süd V nicht die Fahrbahn sondern die Nebenanlagen nutzen zu können, wurde nach Vorlage und Ortstermin am 28.07.08 durch den BUV die Entscheidung getroffen, dass der bisherige Radweg als Gehweg für Radfahrer frei in beide Fahrtrichtungen ausgewiesen wird.

Ein baulich angelegter Gehweg in 1,50 m Breite, mit ZZ „Radfahrer frei“ kann dem Radfahrer zur Mitbenutzung (jedem Radfahrer unabhängig des Alters) angeboten werden. Eine Benutzungspflicht besteht nicht.

Bei Gehwegen, die mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ beschildert sind, hat der Fußgänger grundsätzlich den Vorrang und der Radfahrer hat sogar vom Fahrrad abzusteigen, wenn das der Fußgängerverkehr bedingt.

Durch die geänderte Ausweisung besteht für die Anlieger die Pflicht, den Gehweg gemäß Straßenreinigungssatzung zu säubern, d.h. auch das Räumen und Streuen im Winter ist Anliegerpflicht. Von den betroffenen Anliegern wurde im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.11.10 die Zulässigkeit der Widmung als Gehweg angezweifelt und damit auch die Verpflichtung zum Winterdienst.

Ergänzend hinzuweisen ist darauf, dass nur bei direkt mit den entsprechenden Schildern ausgewiesenen separaten Radwegen und Gemeinsamen Rad/Gehwegen, die Benutzungspflicht durch die Radfahrer besteht und der Winterdienst durch die Gemeinde zu sichern ist.

Zur Widmung wird nach rechtlicher Prüfung folgendes ausgeführt:

Die Friedenstraße (B 107 alt) wurde im Jahr 1997 zur Gemeindestraße aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung abgestuft. Sie ist im Bestandsverzeichnis der Stadt Genthin seit 2002 rechtsverbindlich geführt.

Im Falle der Friedenstraße gibt es keine Widmungsbeschränkungen. Sie ist eine für alle Verkehrsarten zugelassenen Gemeindestraße. Eine Widmung bezieht sich auf den gesamten Raum der Gemeindestraße, also auf alle im StrG Land Sachsen – Anhalt § 2, geführten Bestandteile einer öffentlichen Straße.

Rad- und Gehwege sind als unselbstständiger Teil der öffentlichen Straße fester Bestandteil des Straßenkörpers (§ 2 Abs. 2 Nr. StrG LSA). Unselbstständig sind sie, wenn sie auch ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen und damit den Zwecken der Straße zumindest dadurch dienen, dass sie den für den Verkehrsfluss hinderlichen Fußgänger bzw. Radverkehr von einer Anschlussstelle zu einer weiteren von der Fahrbahn aufnehmen, also ein verkehrstechnischer Zusammenhang besteht.

Wird nach § 6 Abs. 5 StrG LSA eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bedarf es nicht. Damit wird die Widmung auf weitere Straßenstücke erstreckt, ohne dass ein förmliches Widmungsverfahren durchgeführt werden muss. Damit war für den Radweg kein gesonderter Widmungsbeschluss zum damaligen Zeitpunkt 1999 zu fassen.

Die Nutzungsänderung des Radweges in einen Gehweg für Radfahrer frei steht im Ermessen des Straßenbaulastträgers und bedarf keines gesonderten Widmungsbeschlusses und einer öffentlichen Bekanntmachung, da die Gemeindestraße für alle Verkehrsarten gewidmet ist und keine

Verkehrsarten zugelassen wurden, die über den Umfang der wegerechtlichen Widmung der Straße hinausgehen.

Der Begriff der Abstufung kann hier nicht angewandt werden, da diese nur relevant ist, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße ändert.

Die Teileinziehung ist auch nicht relevant, da keine Einschränkung einer Nutzungsart erfolgt oder der Gemeingebrauch eingeschränkt wird.

Das Straßenverkehrsrecht knüpft an die wegerechtliche Widmung an.

Mit der Ausweisung als Gehweg für Radfahrer frei in 2008 wurde eine verkehrsregelnde Maßnahme getroffen, die der wegerechtlichen Widmung nicht entgegensteht.

Somit bedurfte es auch in diesem Fall keines gesonderten Widmungsbeschlusses und einer Veröffentlichung dazu.

In Anerkennung der rechtlichen Wertung zur Widmung sollte eine Verkehrszählung der Wegenutzung veranlasst werden.

In dessen Ergebnis ist durch den Ausschuss einzuschätzen, welcher öffentliche Bedarf zu berücksichtigen ist.

In Folge muss dann auch bestimmt werden, ob es bei der bisherigen Wegenutzung bleibt und damit auch die Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf die Anlieger zu übertragen sind.

Rechtsgrundlage: **Straßengesetz, Gemeindeordnung**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-054		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiterin, Frau Maiwald , Datum 08.03.2011	Kämmerei Datum